

S. 55 / Nr. 15 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 55 III 55

15. Entscheid vom 28. Juni 1929 i. S. Humbel.

Regeste:

Die Vorschrift des Art. 12 VZG hat zur Voraussetzung, dass die Zugehörqualität der bezügl. Gegenstände an sich feststeht und nicht bestritten ist. Bestreitet der betreibende Gläubiger diese, so hat der Betreibungsbeamte in analoger Anwendung der Grundsätze des Art. 10 VZG, wenn der betr. Gläubiger die Unrichtigkeit des Eintrages glaubhaft macht, die Pfändung vorzunehmen, dann aber unverzüglich von Amtes wegen das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109 SchKG einzuleiten. - Unter «glaubhaft machen» ist die Anführung von Umständen

Seite: 56

zu verstehen, die an sich geeignet sein können, die durch den Eintrag geschaffene Rechtsvermutung zu zerstören. SchKG Art. 109; VZG Art. 10 und 12; ZGB Art. 805 Abs. 2.

L'art. 12 ORI ne vaut que pour les cas où la qualité d'accessoires des objets en question est établie et non contestée. Si le créancier poursuivant conteste cette qualité, l'office doit, en appliquant par analogie l'art. 10 ORI, procéder à la saisie lorsque le créancier rend vraisemblable que l'inscription est inexacte, en ouvrant immédiatement et sans autre la procédure de revendication, conformément à l'art. 109 LP. - Le créancier «rend vraisemblable» l'inexactitude de l'inscription lorsqu'il invoque des faits qui seraient propres à détruire la présomption résultant de l'inscription au registre foncier.

Art. 109 LP; 10 et 12 ORI; 805 al. 2 CC.

L'art. 12 RRF non vale che per i casi, in cui la qualità di accessorio sia stabilita ed incontestata. Se il creditore istante la contesta, e ove renda verosimile, che l'iscrizione è inesatta, l'ufficio procederà, analogamente a quanto prescrive l'art. 10 RRF, al pignoramento e immediatamente dopo all'applicazione della procedura di cui all'art. 109 LEF. - Il creditore «rende verosimile» l'inesattezza dell'iscrizione invocando dei fatti idonei a distruggere le presunzione risultante dall'iscrizione al registro fondiario (Art. 109 LEF; 10 e 12 RRF; 805 cap. 2 CC).

A. - In der Betreuung Nr. 17 des Betreibungsamtes Remetschwil gegen Josef Huber in Remetschwil für eine Forderung des C. Humbel, Schmiedemeisters in Oberrohrdorf, pfändete der Betreibungsbeamte am 21. Februar 1929 zwei Brüchenwagen.

B. - Hiegegen beschwerte sich die aargauische Kantonalbank in Wohlen bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie die Aufhebung dieser Pfändung verlangte, weil die beiden Pfändungsobjekte gemäss Anmeldung vom 24. Juni 1927 im Interimsregister Remetschwil Nr. 263 als Zugehör zu den Liegenschaften des Gemeinschuldners eingetragen worden seien und die Beschwerdeführerin Gläubigerin eines auf diesen Liegenschaften lastenden Schuldbriefes sei. Die Pfändung hätte daher gemäss Art. 12 VZG nur mit Zustimmung des Schuldners und aller aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten vorgenommen werden dürfen, welche Einwilligung nicht erteilt worden sei

Seite: 57

C. - Mit Verfügung vom 26. April 1929 hat die untere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und demgemäss die streitige Pfändung aufgehoben, welcher Entscheid von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde auf einen von Humbel hiegegen erhobenen Rekurs hin mit Urteil vom 31. Mai 1929 bestätigt wurde.

D. - Gegen den letztgenannten Entscheid hat Humbel am 14. Juni 1929 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt Remetschwil anzuweisen, das Widerspruchsverfahren einzuleiten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Vorinstanz hat ausgeführt, es wäre gemäss Art. 806 Abs. 2 ZGB Sache des Rekurrenten gewesen nachzuweisen, dass den in Frage stehenden, im Interimsregister als Zugehör eingetragenen Fahrnisgegenständen nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung die Zugehörqualität abgehe. Dieser Nachweis sei nicht geleistet. Infolgedessen hätten die beiden streitigen Brückenwagen gemäss Art. 12 VZG ohne Zustimmung der am Grundstück dinglich Berechtigten nicht gepfändet werden können. Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Allerdings schreibt Art. 12 VZG vor, dass die gesonderte Pfändung der Zugehör eines Grundstückes nur zulässig sei, wenn der Schuldner und alle aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten (Grundpfandgläubiger usw.) damit einverstanden sind. Allein diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, dass die Zugehörqualität der fraglichen Gegenstände an sich feststeht und nicht bestritten ist. Die Anmerkung einer Zugehör im Grundbuch wirkt nicht

konstitutiv, sondern es wird dadurch nur eine der Widerlegung fähige Vermutung geschaffen, dass der betreffende Gegenstand Zugehör sei (Art. 805 Abs. 2 ZGB). Das führt aber ohne weiteres dazu, dass auch einem Kurrentgläubiger, der in einer von ihm eingeleiteten Betreibung

Seite: 58

eine Pfändung eines solchen Objektes erwirken will, die Möglichkeit, diese Vermutung zu zerstören, gegeben sein muss. Darüber vermag jedoch, wie vom Rekurrenten mit Recht geltend gemacht wird, nur der Richter zu entscheiden, da es sich hierbei um eine rein materiellrechtliche Frage handelt. Es soll daher der Betreibungsbeamte in solchen Fällen, ohne Beachtung der Vorschrift des Art. 12 VZG, in analoger Anwendung der Grundsätze des Art. 10 VZG, die Pfändung vornehmen, dann aber unverzüglich, von Amtes wegen das Widerspruchsverfahren einleiten, wobei m Hinblick auf den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 109 SchKG dem Betreibungsgläubiger Frist anzusetzen ist, um gegen den oder die betreffenden Grundpfandgläubiger Klage zu erheben. Dabei soll aber auch hier - zur Vermeidung von zum voraus ungerechtfertigten und grundlosen Prozessen -, entsprechend der Vorschrift des Art. 10 VZG, die Pfändung immerhin nur dann vorgenommen werden, wenn der Betreibungsgläubiger dem Betreibungsbeamten gegenüber «glaubhaft macht», dass der streitige Eintrag zu Unrecht bestehe, d. h. wenn er bestimmte Umstände anzuführen vermag, die an sich geeignet sein können, die durch den Eintrag geschaffene Rechtsvermutung zu zerstören, bzw. die die Annahme des gegenteiligen Standpunktes nicht von vorneherein als ausgeschlossen erscheinen lassen. Solche Einreden liegen aber hier vor. Der Rekurrent behauptet, die Liegenschaft, der die streitigen Brückenwagen als Zugehör dienen sollen, sei gar kein landwirtschaftliches Grundstück, für dessen Bearbeitung die fraglichen Wagen benötigt würden; zudem macht er geltend, dass seinerzeit zu seinen, des Rekurrenten, Gunsten ein Eigentumsvorbehalt an diesen Wagen eingetragen worden sei. Damit ist aber die Liquidität der Frage, ob die beiden Wagen als Zugehör zum schuldnerischen Grundstück erachtet werden müssen, erschüttert und muss daher, in Aufhebung der Entscheide der beiden Vorinstanzen, die vom Betreibungsbeamten vorgenommene Pfändung als

Seite: 59

rechtsgültig aufrechterhalten werden, wobei das Betreibungsamt jedoch anzuweisen ist, unverzüglich von Amtes wegen gemäss Art. 109 SchKG das Widerspruchsverfahren einzuleiten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass die Entscheide der beiden Vorinstanzen aufgehoben werden und das Betreibungsamt angewiesen wird, unverzüglich das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109 SchKG einzuleiten